

Hochschullehrer\*innen werden nach der Landesbesoldungstabelle Berlin in der C- und W-Tabelle vergütet.  
Die Besoldungstabellen enthalten das Grundgehalt brutto ohne Familienzuschlag und Zulagen.

**Besoldungstabelle C Berlin (Monatsbeträge in EURO) 01.02.2025 - 31.12.2025**

BG	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.355,79 €	4.498,52 €	4.641,17 €	4.783,86 €	4.926,63 €	5.069,28 €	5.211,97 €	5.354,69 €	5.497,36 €	5.639,77 €	5.782,78 €	5.925,48 €	6.083,28 €	6.210,89 €	
C 2	4.364,69 €	4.592,11 €	4.819,54 €	5.046,98 €	5.274,38 €	5.501,77 €	5.729,20 €	5.956,61 €	6.184,02 €	6.411,43 €	6.638,83 €	6.866,28 €	7.093,67 €	7.321,10 €	7.548,52 €
C 3	4.776,79 €	5.034,26 €	5.291,79 €	5.549,31 €	5.806,79 €	6.064,31 €	6.321,76 €	6.579,29 €	6.836,80 €	7.094,32 €	7.351,79 €	7.609,30 €	7.866,79 €	8.124,29 €	8.381,78 €
C 4	5.989,05 €	6.247,92 €	6.506,76 €	6.765,62 €	7.024,47 €	7.283,31 €	7.542,21 €	7.801,03 €	8.059,89 €	8.318,71 €	8.577,60 €	8.836,43 €	9.095,24 €	9.354,10 €	9.612,95 €

**Besoldungstabelle W Berlin (Monatsbeträge in EURO)**

	01.01.2025 – 31.12.2025	ab 01.01.2026
W 1	5.432,93 €	5.454,66 €
W 2	7.088,87 €	7.117,23 €
W 3	8.086,42 €	8.118,77 €

**Familienzuschlag Berlin (Monatsbeträge in EURO, brutto)**

	01.01.2025- 31.12.2025	ab 01.01.2026
Erstes Kind	142,44 €	143,01 €
Zweites Kind	142,44 €	143,01 €
Drittes Kind	819,76 €	819,76 €
Viertes Kind	678,99 €	678,99 €
und jedes weitere Kind	678,99 €	678,99 €

#### Höhe des Familienzuschlages

(1) Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder der Beamtin oder des Beamten, der Richterin oder des Richters. Zu berücksichtigen sind Kinder, für die nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. In den Haushalt aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern stehen den in den Haushalt aufgenommenen Kindern von Ehegattinnen und Ehegatten gleich; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(2) Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person zu, die im öffentlichen Dienst tätig oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, wird der Familienzuschlag gewährt, wenn und soweit der Beamtin oder dem Beamten, der Richterin oder dem Richter das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Dem Familienzuschlag stehen sonstige entsprechende Leistungen oder das Mutterschaftsgeld gleich. § 6 Absatz 1 findet auf die Höhe des Familienzuschlages keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen. Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag anteilig entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

(3) Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.